

# RS Vwgh 2003/9/10 2000/18/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2003

## Index

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

FrG 1997 §38 Abs1 Z3;

MeldeG 1991 §1 Z7;

StbG 1985 §10 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/18/0216 E 18. Dezember 2000 RS 2(hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Begründung des Hauptwohnsitzes ist einerseits der

faktische Aufenthalt und andererseits der Wille ("... in der

erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht ..." -§ 1 Z 7 MeldeG 1991) erforderlich, die Unterkunft zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen. Der Hauptwohnsitz kann auch bei vorübergehender Abwesenheit von der Unterkunft bestehen bleiben, wenn der entsprechende Wille aufrecht bleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000180049.X01

## Im RIS seit

07.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)